

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

G e s e t z

vom1.7.1977.....

über die Einhebung einer Mautabgabe für die Benützung
der Bergstraße auf die Hohe Wand

§ 1

Abgabengegenstand

(1) Für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe
Wand hat das Land als Erhalter, nach Maßgabe der Be-
stimmungen dieses Gesetzes, eine Mautabgabe einzuheben.

(2) Die Bergstraße auf die Hohe Wand - in der Folge
"Bergstraße" genannt - zweigt zwischen den Katastral-
gemeinden Maiersdorf und Stollhof der Gemeinde Hohe
Wand von der Landesstraße ab und führt bis zur "Kleinen
Kanzel" und zum "Herrgottsschnitzerhaus" und hat eine

Gesamtlänge von 9.850 m.

§ 2

Abgabepflicht

(1) Lenker von Kraftfahrzeugen haben für die Benützung der Bergstraße, unbeschadet des Ausmaßes der Benützung, eine Abgabe gemäß § 3 zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Abgabe berechtigt zur einmaligen Zu- und Abfahrt auf der Bergstraße.

(3) Von der Abgabepflicht sind die Anrainer, soweit dies die widmungsgemäße Benützung ihrer Liegenschaft erfordert, befreit.

(4) Von der Abgabepflicht sind weiters, bei Besorgung von Aufgaben innerhalb ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit, befreit:

1. Organe des Bundes, des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, sowie deren Hilfsorgane und

Personen, die auf Grund gesetzlicher Ermächtigung zur Hilfeleistung verpflichtet werden,

2. das auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften für den Jagd-, Natur-, Feld- und Fischereischutz bestellte Wachpersonal,
3. Umweltschutzorgane nach dem NÖ Umweltschutzorganisationsgesetz, LGB1.8050, und
4. Organe der NÖ Umweltschutzanstalt nach dem NÖ Umweltschutzgesetz, LGB1.8051.

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe beträgt für

1. jeden Personenkraftwagen oder Lastkraftwagen S 15,--
2. jeden Autobus S 50,--
3. jedes Motorrad, Dreirad und Moped S 6,--.

(2) Die Landesregierung ist ermächtigt, durch Verordnung die Höhe der Abgabe gemäß Abs.1 an den vom Statistischen Zentralamt jeweils veröffentlichten Index für die Lebenshaltungskosten, ausgehend von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, anzugleichen.

§ 4

Einhebung der Abgabe

(1) Die Einhebung der Abgabe obliegt der Landesregierung.

(2) Die Abgabe ist an der Mautstelle bei der Abzweigung der Bergstraße von der Landesstraße zu entrichten. Hierüber ist dem Abgabepflichtigen ein Nachweis auszustellen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, innerhalb welchen Zeitraumes die Mautstelle durch ein Organ des Landes, zum Zwecke der Einhebung der

Abgabe, besetzt zu sein hat. Die Verordnung ist jedenfalls auch an der Mautstelle, in geeigneter Form, durch öffentlichen Anschlag kundzumachen.

§ 5

Zweckbindung

Das Abgabenerträgnis hat der Erhaltung der Bergstraße, insbesondere im Interesse des Fremdenverkehrs und der Zugänglichmachung von Naturschönheiten, so vor allem des Naturparks Hohe Wand, zu dienen.

§ 6

Strafbestimmung

Eine Übertretung dieses Gesetzes begeht, wer die Bergstraße ohne Entrichtung der Abgabe in dem durch Ver-

ordnung bestimmten Zeitraum benützt und ist mit einer Geldstrafe bis zum Fünffachen der zu entrichtenden Abgabe zu bestrafen.

§ 7

Älteres Recht und Inkrafttreten

Das Gesetz betreffend die Erhaltung der Bergstraße von der Bezirksstraße III. Ordnungsgruppe 4 auf die Hohe Wand und die Einhebung einer Mautgebühr auf dieser Bergstraße, LGBI.Nr. 34/1933, verliert mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Wirksamkeit.